

Hintergrundpapier zum Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19.-22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

Defizite in der Verfolgung rassistischer Straftaten

Rechtsanwältin Dr. Kati Lang, Dresden

Defizite in der Verfolgung rassistischer Straftaten

Rechtsanwältin Dr. Kati Lang, Dresden¹

Der Umgang von Polizei und Justiz mit rassistisch motivierten Straftaten, insbesondere bei Gewaltdelikten ist seit Jahren Gegenstand der Kritik. Der Staatenbericht nimmt zur Frage des Handelns der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte in mehreren Punkten Stellung. Im Folgenden wird dazu eine kritische Bestandsaufnahme und Analyse unternommen.

1. Vorbemerkung und Einführung

Rassismus nicht „Rasse“

Vorab ist klarzustellen, dass die Bezeichnung „Rassendiskriminierung“ wenigstens als überholt, wenn nicht gar als stigmatisierend anzusehen ist. Die Verwendung des „Rassebegriffs“ impliziert das Vorhandensein solcher. Heutzutage gehen jedoch allein rassistische Theorien davon aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gäbe. Insofern knüpft die Formulierung an einen Mythos an, unter dessen Flagge ein enormes Ausmaß an Gewalt legitimiert wurde. Rassismus dagegen zielt als Begrifflichkeit genau auf die Benennung der sozialen Konstruktion von „Rassen“. Die Behauptung der Bundesregierung, „Rassismus schafft Rasse und nicht umgekehrt“² verkehrt somit Ursache und Wirkung. Erst in Gegnerschaft zu Rassekonzepten tritt Rassismus als Problemdefinition auf. Hinzu kommt, dass Betroffene im Fall einer rassistischen Tat geltend machen müssten, dass dies aufgrund ihrer „Rasse“ erfolgte - sich quasi selbst einer solchen zuordnen müssten und gezwungen wären, rassistische Terminologie zu verwenden.³

Ein erster notwendiger Schritt wäre somit – und dabei ist insbesondere auf die Wirkmächtigkeit von Sprache abzustellen – die Abkehr vom Rassebegriff und sei es auch unter dem positiv gemeinten Vorzeichen des Problematisierens von „Rassendiskriminierung“.⁴

¹ Die Ausführungen beruhen in weiten Teilen auf der 2015 veröffentlichten Dissertation der Autorin: Lang, Kati: Vorurteils-kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, Baden-Baden, 2015.

² 19.-22. Staatenbericht zum ICERD, S. 3.

³ Ausführlich dazu: Cremer, Hendrik: Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.):

Policy Paper No. 16. April 2010, S. 4 Fn. 9. Im Internet abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf

⁴ Unter Verweis darauf, dass das Abkommen von 1969 stammt – in dem insbesondere der Stand politischer und gesellschaftlicher Debatten ein eklatant anderer war – ist die Aufforderung selbstverständlich dahingehend zu verstehen, dass in

Mängel auf allen Ebenen

Die Bundesregierung führt in Nr. 56 des Staatenberichtes aus, dass „für die Bekämpfung rassistischer Delikte umfassende Strafvorschriften (a) zur Verfügung (stehen), die in Gerichtsverfahren (b) und Ermittlungsverfahren (c) umgesetzt werden.“⁵ Diese Aussage ist zumindest eine wesentlich eingeschränkte Abbildung der Realität. In der Bundesrepublik bestehen auf allen drei Ebenen – legislativ, exekutiv und judikativ – Defizite bei der Verfolgung rassistischer Straftaten, insbesondere von Gewaltdelikten.

Unzureichende Gesetze gegen vorurteilsmotivierte Gewalttaten

Während für sog. Hate Speech Taten in Deutschland eine beachtliche Anzahl strafrechtlicher Regelungen (§§ 86, 86a, 130 StGB) existiert, fehlt es bisher an einer speziellen Norm, welche die rassistische Tatmotivation bei Delikten wie Sachbeschädigung, Körperverletzung, Raub etc. berücksichtigt. Während also eine enge Strafbarkeit für Taten im Bereich der öffentlichen Rede, des Verbreitens von Schriften oder der Zur-Schau-Stellung von Symbolen – somit Delikte, denen keine Gewaltanwendung zu Grunde liegt – gegeben ist, mangelt es nach wie vor an einer Regelung für Taten mit teils schwersten Verletzungen. Diese Schieflage wird von der Bundesregierung seit langem damit begründet, „dass dieses Anliegen bereits durch die allgemeine Regelung in § 46 Absatz 2 StGB, nach der die Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, grundsätzlich angemessenen Ausdruck gefunden hat.“⁶

Jenseits der Frage, ob die allgemeine Strafzumessungsnorm des 46 Abs. 2 StGB überhaupt hinreichende Anwendung bei rassistischen Taten findet, spiegelt die Nichterwähnung wider, dass eine explizite Erwähnung der rassistischen Tatmotivation bei Delikten, welche nicht den Äußerungsbereich betreffen, offenbar wenig Relevanz für Handlungen des Gesetzgebers entfalten. Hier stellt sich bereits auf legislativer Ebene die Frage, ob angesichts der Tatsache, dass seit 1990 152 Menschen rechten Tötungsdelikten zum Opfer fielen⁷ und bundesweit konstant über Jahre – statistisch gesehen – ca. drei rechtsmotivierte Gewaltdelikte täglich geschehen, eine gesonderte Benennung eben jener Beweggründe nicht angezeigt ist. Die Hamburger Senatorin für Justiz und Gleichstellung Schiedeck merkte dazu im Februar 2012 an: „Aus dem Zögern des Gesetzgebers, Rassismus,

der heutigen Berichtslegung selbst der Begriff der „Rassendiskriminierung“ jenseits der Benennung des Abkommens selbst vermieden und durch den Begriff des Rassismus ersetzt werden sollten.

⁵ 19.-22. Staatenbericht zum ICERD, S. 13.

⁶ Ebenda.

⁷ Zeit Online: Todesopfer rechter Gewalt 1990-2013. Stand 2013. Im Internet unter:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt>. Zuletzt gesehen am: 03.12.2014.

*Fremdenfeindlichkeit und Menschenverachtung als Strafschärfungsgründe beim Namen zu nennen, während er es für nötig hält, beispielsweise das Vorleben und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ausdrücklich zu erwähnen, könnte ich nur einen Schluss ziehen: So wichtig ist es dem Gesetzgeber wohl nicht.*⁸

Diese Debatte wäre eine theoretische, wenn die allgemeine Strafzumessungsregelung, die rassistischen Beweggründe und Ziele hinreichend einbeziehen würde. Die Bundesregierung äußert dazu im vorliegenden Staatenbericht die Auffassung, dass aufgrund der bestehenden, allgemeinen Regelung des § 46 Abs. 2 StGB in der deutschen Rechtspraxis anerkannt wäre, dass das Vorliegen von rassistischen Beweggründen regelmäßig zu einer Strafschärfung führen würde. Diese Aussage, die seitens der Bundesregierung seit Jahren redundant – jedoch ohne jegliche Faktengrundlage – behauptet wird, kann zwischenzeitlich durch empirische Erhebungen als widerlegt gelten.

Die Autorin hat in ihrer Dissertation⁹ sämtliche von der Polizei als rechte Gewalttaten im Freistaat Sachsen aufgeklärte Taten (2006/07) daraufhin untersucht, ob die Tatmotivation seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB erfasst wurde.

Danach fanden sowohl in nahezu der Hälfte aller Anklagen als auch Urteile (jeweils 41 %) die vorurteilsmotivierten Beweggründe überhaupt keine Erwähnung. Ausfälle der Justiz bei nahezu jeder zweiten Tat stellen eine eklatante Fehlstelle dar. Selbst bei jenen 59 Prozent der Urteile, in denen die vorurteilsmotivierten Beweggründe Erwähnung fanden, muss ergänzend angemerkt werden, dass dann gerade in jedem fünften Urteil (21 %) tatsächlich eine strafschärfende Einbeziehung der Tatmotivation stattfand.¹⁰ In den übrigen Urteilen ließ sich zwar aus der Schilderung des Sachverhalts die Tatmotivation entnehmen, eine Einbeziehung im Rahmen der Strafzumessung blieb aber aus.

Besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass mehr als jede dritte rechte Gewalttat seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingestellt wurde; in 28 Prozent der Verfahren trotz des Umstandes, dass hinreichend Tatverdächtige ermittelt waren.¹¹ Gerade im Bereich der allgemeinen Gewaltkriminalität wird die Besonderheit vorurteilsmotivierter Delikte nicht erkannt.

In den untersuchten Verfahren – inklusive den eingestellten – wurden bei nur 12 Prozent der aufgeklärten Taten die vorurteilsmotivierten Beweggründe tatsächlich im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB einbezogen.¹²

Dass diese Zahlen keine Besonderheit der sächsischen Justiz sind, zeigt die Untersuchung von Alke

⁸ BR-Plpr. 892. Sitzung, S. 34.

⁹ Lang, Kati: Vorurteils kriminalität. Baden-Baden 2015.

¹⁰ Ebenda, S. 273, 281, 284.

¹¹ Ebenda, S. 293.

¹² Ebenda, S. 307.

Glet¹³ über aufgeklärte Taten der Hasskriminalität in Baden-Württemberg aus den Jahren 2004-2008. Hier fand gerade in 19 Prozent der Fälle die Vorurteilsmotivation Einzug in die staatsanwaltliche Abschlussverfügung.¹⁴ 74 Prozent der untersuchten Urteile trafen keine Feststellungen zu den vorurteilsmotivierten Beweggründen.¹⁵ Schlussendlich wurde – vergleichbar mit den Ergebnissen der sächsischen Studie - nur in 13 Prozent der erledigten Fälle die Vorurteilsmotivation im Rahmen der justiziellen Bearbeitung ausdrücklich benannt und abschließend strafschärfend einbezogen.¹⁶

Daraus wird offensichtlich, dass weder Staatsanwaltschaften noch Gerichte die Tatmotive und Beweggründe adäquat erfassen und in Abschlussentscheidungen einbeziehen.¹⁷ Die Aussage im Staatenbericht, dass eine rassistische Motivation strafschärfend einbezogen wird, offenbart sich als fehlerhaft.

2. Mangelhafte statistische Erfassung rassistischer Taten

Auch zur Datenerhebung rassistischer Taten durch die Ermittlungsbehörden nimmt der Staatenbericht Stellung (Nr. 66-70). Er verschweigt dabei zunächst, dass allein im Bereich der Polizei eine statistische Erfassung politisch motivierter Straftaten vorgenommen wird. Weder Staatsanwaltschaften noch Gerichten erheben Daten zum Ausgang der Strafverfahren, zur Strafzumessung, Tätern, Delikten oder Verurteilungen. Human Rights Watch kritisierte bereits 2011: *„Weder die Bundes- noch die Länderbehörden veröffentlichen Statistiken, aus denen geschlossen werden könnte, welcher Anteil gemeldeter Delikte von Hasskriminalität in eine erfolgreiche Strafverfolgung mündet, wie die Höhe des Strafmaßes in diesen Fällen ausfiel oder wie hoch bei dieser erfolgreichen Strafverfolgung der Anteil an Fällen war, bei denen Hass als erschwerender Umstand berücksichtigt wurde.“*¹⁸ Insofern ist es dringend angezeigt, entsprechende Delikte auch in Hinblick auf die justizielle Verarbeitung statistisch aufzunehmen. Idealerweise würde eine Verlaufsstatistik geschaffen, welche die Erfassung von Beginn bis Ende des Verfahrens sicherstellt.

Unvollständige Erfassung vorurteilsmotivierter Taten in der PMK

Das Bild staatlicher Erfassung vorurteilsmotivierter Taten ist geprägt durch die Polizeistatistik „Poli-

¹³ Glet, Alke: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Freiburg 2011.

¹⁴ Ebenda, S. 224.

¹⁵ Ebenda, S. 227.

¹⁶ Ebenda, S. 234.

¹⁷ Lang, Kati: Vorurteilkriminalität. Baden-Baden 2015.

¹⁸ Human Rights Watch: Die Reaktion des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland. Berlin, 08.12.2011, S. 8. Im Internet abrufbar unter:

http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/2011%2012%2007%20HateCrimesPaper_German_0.pdf. Zuletzt gesehen am 15.02.2015.

tisch motivierte Kriminalität“ (PMK). Der Staatenbericht enthält zwar die in der PMK enthaltene Definition im Bereich „Hasskriminalität“ und listet die registrierten Fälle auf, allerdings mangelt es an einer kritischen Betrachtung des zu Grunde liegenden gesamten polizeilichen Erfassungssystems.

2001 wurde eine Erweiterung der PMK vorgenommen. Von nun an waren auch sämtliche Taten, welche *„gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet“* als politisch motiviert zu erfassen. Diese Änderung war ein großer Schritt innerhalb der Polizeibehörden und führte zur verbesserten Aufnahme vorurteilsmotivierter Taten. Dennoch klaffen bis heute die Zahlen unabhängiger Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt mit den behördlichen Veröffentlichungen weit auseinander. So erfassten die Monitoringprojekte im Jahr 2013 allein für Ostdeutschland 737 vorurteilsmotivierte Gewalttaten¹⁹, wogegen die Behörden im gleichen Zeitraum „nur“ 837 rechte Gewaltdelikte²⁰ für das gesamte Bundesgebiet registrierten. Die Diskrepanz liegt einerseits daran, dass nicht alle Taten, welche den NGO's zur Kenntnis gelangen, auch zur Anzeige gebracht werden. Bekannte Gründe für eine Nichtanzeige sind unter anderem die Angst Betroffener vor weiteren Repressalien durch die Täter oder deren Umfeld, negative oder entmutigende Erfahrungen mit Polizei und Justiz, Ängste in Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus, kulturelle und/oder sprachliche Verständigungsschwierigkeiten, der Wunsch, dass Geschehene schnell zu vergessen oder auch Zweifel oder Angst vor dem Strafverfahren an und für sich.²¹

Andererseits wird eine nicht unerhebliche Zahl vorurteilsmotivierter Taten durch die Polizei nicht als solche erkannt. Institutionalisierte Ungleichwertigkeitsvorstellungen im Behördenapparat sind Teil der Problematik. Nach einer Umfrage unter 20.000 Eingewanderten in 27 EU-Mitgliedsstaaten wurden generell nur etwa 25 Prozent der als schwerwiegend empfundenen Straftaten bei den Behörden angezeigt.²² Die Zahlen lassen den Rückschluss zu, dass bei rassistisch motivierten Straftaten ein mindestens ebenso großes Misstrauen in die Schutzfähigkeit und das Aufklärungsbedürfnis staatlicher Institutionen besteht. In der Bundesrepublik kommt hinzu, dass die rassistischen Pogrome zu Beginn der 1990er Jahre sowie die Mordserie des NSU seitens der migrantischen Bevölkerung zum

¹⁹ Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt: 737 Fälle rechter Gewalt in Ostdeutschland. Pressemitteilung vom 10.04.2014. Im Internet unter: <http://raa-sachsen.de/pressemitteilung/items/pressemitteilung-1877.html>. Zuletzt gesehen am: 10.08.2014.

²⁰ Bundesministerium des Inneren: Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität im Jahr 2013. Pressemitteilung vom 29.04.2014. Im Internet unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/04/politisch-motivierte-kriminalitaet-2013.html>. Zuletzt gesehen am 10.08.2014.

²¹ Vgl. Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt: Ausarbeitung für die Evaluation. Unveröffentlichtes Dokument, S. 6. Stand: Juni 2009; EU-MIDIS 2011, S. 80 ff.; Döring, Uta: Angstzonen. Rechtsdominierte Orte aus medialer und lokaler Perspektive. Wiesbaden 2008, S. 208 ff.

²² EU-MIDIS 2011, S. 80.

Vertrauensverlust der Communities führten.²³ Betroffene, Medien sowie Menschenrechts- und Opferorganisationen berichten auch immer wieder davon, dass die Polizei bei Notrufen nicht oder erst nach langer Zeit erschien, die Opfer zu Tätern gemacht und die Täter laufen gelassen, Anzeigen nicht bearbeitet oder polizeiliche Maßnahmen nicht ergriffen wurden.²⁴

Eine Möglichkeit, Vertrauen zwischen der Polizei und den betroffenen Communities aufzubauen, ist die Berufung von spezialisierten Ansprechpartner/innen für vorurteilsmotivierte Straftaten, ähnlich wie zum Beispiel für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Berliner Polizei.

Definitiorische Schwächen der PMK

Neben der mangelhaften Anwendung ist das polizeiliche Erfassungssystem schon in seiner Anlage kritikbedürftig. Bereits das zugrundeliegende Extremismuskonzept verstellt den Blick auf die Erfassung von Vorurteils kriminalität. Der 2001 eingefügte Passus zur „Hasskriminalität“ ist nur ein Kriterium von mehreren. Die Gesamtdefinition der PMK lautet:

„Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- *den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,*
- *sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,*
- *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,*
- *gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesell-*

²³ Vgl. NSU-Umfrage: Vertrauen der Türken in den Sicherheitsdienst und in die Politik ist erschüttert. Umfrage des Markt- und Meinungsforschungszentrums Data 4U im Januar 2012.

Türkischsprachige Studie durch das Markt- und Meinungsforschungszentrums Data 4U im Auftrag des Instituts für Migrations- und Politikforschung der Hacettepe Universität unter der Leitung von Prof. Murat Erdoğan Deutsche Zusammenfassung: im Internet unter: <http://www.migazin.de/2012/01/11/vertrauen-der-turken-in-den-sicherheitsdienst-und-in-die-politik-ist-erschutert/>. Zuletzt gesehen am 01.12.2014.

²⁴ Schmid, Martin/Storni, Marco: Jugendliche im Dunkelfeld rechtsextremer Gewalt. Zürich 2009, S. 222 ff.; Human Rights Watch 2011, S. 17; Böttger, Andreas/Lobermaier, Olaf/Strobl, Rainer/Bartels, Pamela/Kiepke, Michaela/Lipinska, Katarzyna/Rothmann, Anne: Opfer rechtsextremer Gewalt. Abschlussbericht. In: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): Forschungsverbund Desintegrationsprozesse - Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft. Abschlussbericht für das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bielefeld 2006S. 414; weitere Nachweise vgl. Lang 2015, S. 27.

*schaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.*²⁵

Die Entwicklung der PMK-Systematik beruht darauf, dass „der Staat“, seine Organe und Repräsentanten vor dessen Feinden bewahrt werden sollen. Bis zu Beginn der 1990er Jahre konnten vorurteilsmotivierte Straftaten nicht als „politisch motiviert“ erfasst werden, da sie sich eben nicht gegen den Staat und seine Repräsentanten richteten, sondern gegen marginalisierte Minderheiten (Asylsuchende, Migranten). Nach den rassistischen Ausschreitungen in Hoyerswerda und Rostock sowie einer Vielzahl rechter Tötungsdelikte wurde Kritik am Erfassungssystem laut, was zunächst dazu führte, dass 1992 „fremdenfeindliche“ und 1993 antisemitische Delikte – in die PMK aufgenommen wurden. 2001 wurde dann, in das nach wie vor auf die Blickrichtung Staatsschutz fokussierende System, ein Passus zur Hasskriminalität aufgenommen. Diese prinzipiell zu begrüßende Reformierung ist dem ursprünglichen Konzept aber wesensfremd und es kommt immer wieder zu Reibungen. Der Ansatz der Hass- bzw. Vorurteils kriminalität dient der Emanzipation von Minderheiten und nicht dem Schutz politischer Eliten bzw. der Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen. Auf praktischer Ebene führt diese Vermengung zweier Ansätze dazu, dass vorurteilsmotivierte Straftaten meist nur dann erkannt werden, wenn sie einen Bezug zu als (rechts-)extremistisch orientierten Tätern oder gar Verbindungen zu als rechtsextrem bekannten Organisationen aufweisen. Die Bundesrepublik wurde ob dieses Defizits bereits von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisiert, dass *„Rassismus (...) nur in seiner stärksten Ausprägung, vor allem in Form der Bekundung von Rechtsextremismus, geahndet wird.“*²⁶ Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch konstatiert, dass *„in der Praxis jedoch das Subsumieren von politisch motivierten Straftaten und „Hasskriminalität“ in einer Kategorie sowie eine nachvollziehbare Konzentration auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus (bedeutet), dass „Hasskriminalität“ nicht als solche erfasst und untersucht werden kann. Dies tritt beispielsweise dann ein, wenn beim Täter entweder ein offensichtlich ideologisches Motiv (wie bei einem Angriff auf eine behinderte oder eine schwule, lesbische, bisexuelle oder transsexuelle Person) oder klare Verbindungen zum Rechtsextremismus fehlen.“*²⁷

Extremste Ausprägung dieses Gefälles ist die (Nicht-)Anerkennung von Todesopfern rechter Gewalt durch die staatlichen Behörden. Unter detaillierter Einzelfallrecherche listen Journalisten von 1990 bis heute 152 Todesopfer rechter Gewalt auf. Doch nur 63 der 152 recherchierten Verstorbenen er-

²⁵ Bundeskriminalamt: Informationen zum polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Meckenheim, Stand: 01. Juli 2010, S. 5.

²⁶ European Commission against Racism and Intolerance“ (ECRI): ECRI Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), verabschiedet am 19.12.2008. Strasbourg (veröffentlicht am 26.05.2009), S. 16. Im Internet abrufbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-IV-2009-019-DEU.pdf>. Zuletzt gesehen am 06.12.2014.

²⁷ Human Rights Watch: Die Reaktion des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland. Berlin, 08.12.2011, S. 3. Im Internet abrufbar unter:

http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/2011%2012%2007%20HateCrimesPaper_German_0.pdf. Zuletzt gesehen am 06.12.2014.

kennt die Bundesregierung an. Nicht unter ihnen ist beispielsweise Phan Van Toau²⁸, welcher am 31. Januar 1997 am Bahnhof von Fredersdorf (Brandenburg) brutal angegriffen und so schwer verletzt wurde, dass er drei Monate später in einer Rehabilitationsklinik verstarb. Obwohl die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) den Täter wegen Mordes angeklagt und „Ausländerhass“ als Motiv benannt hatte, befand das Landgericht Frankfurt (Oder), dass die Tat „nicht von Ausländerfeindlichkeit getragen“ war. Dies obwohl der Angeklagte noch im Prozess rassistische Parolen wie „Fidschis raus aus Deutschland“ geäußert hatte. Bis heute ist Phan Van Toau nicht als Todesopfer rassistischer Gewalt anerkannt.

Verzerrte Abbildung der Realität durch die PMK

Rassistische, antisemitische und andere vorurteilsmotivierte Straftaten können mit dem Raster der PMK nur mangelhaft erkannt werden. Um als politisch motiviert zu gelten, sind für die Tat bei den vier Dimensionen

- Deliktsqualität,
- Phänomenbereiche,
- Themenfelder und
- Extremismus

Zuordnungen vorgenommen werden.

Bei der Frage der Deliktsqualität ist das noch unproblematisch, da es sich hierbei nur um eine Zuordnung hinsichtlich der Frage Gewalt-, Propaganda-, sonstige Delikte oder terroristische Qualität handelt²⁹. Doch die übrigen Dimensionen sind mit starken definitorischen Problemen behaftet.

Phänomenbereiche

Die Dimension „Phänomenbereiche“ in der PMK stellt vier Felder zur Auswahl – Links, Rechts, Ausländer und Sonstige. Diese Vierteilung wird zu Recht als „*halbherzige Innovation oder traditionsverhaftete Modernisierung*“³⁰ bezeichnet. Sie simplifiziert komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge, die dem Phänomen Vorurteils kriminalität nicht gerecht werden. Eine Einordnung in den Phänomenbereich Rechts oder Links erfolgt beispielsweise danach, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nach verständiger Betrachtung die Taten einer „linken“/„rechten“ Orientierung zuzurechnen ist. Die Schwammigkeit der Formulierung und die Fokussierung auf politische Organisation vernachlässigt

²⁸ Hintergrund und Recherche entnommen von: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-9>. Zuletzt gesehen am 01.02.2015.

³⁰ Kohlstruck, Michael: Zur aktuellen Debatte um politische Gewalt in der Metropole Berlin. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Expertisen für Demokratie, 2/2010, S. 5. Im Internet abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/do/07342.pdf>. Zuletzt gesehen am: 06.12.2014.

jedoch nicht politisch orientierte Taten. Hinzu kommt, dass durch die Dichotomisierung eine Gleichsetzung von Rechts und Links stattfindet.

Eine weitere Abgrenzung erfolgt im Phänomenbereich „Ausländer“. Darunter werden unabhängig von ihrer konkreten Zielrichtung sämtliche Straftaten erfasst, die in irgendeiner Weise mit der politischen Betätigung von „Nichtherkunftsdeutschen“ im Zusammenhang stehen bzw. als „nichtdeutsche Politikfelder“ wahrgenommen werden. Jenseits der Frage, welche Analysequalität mit einer solch beliebigen, teilweise konträren Erfassung erreicht werden soll, wird hier die Trennung von „Wir“ und die „Anderen“ symbolisiert.

Im vierten zur Auswahl stehenden Phänomenbereich „Sonstige“ werden all jene politischen Straftaten registriert, die scheinbar einen politischen Bezug aufweisen, aber nicht in die Bereiche „Links“, „Rechts“, „Ausländer“ einordenbar sind. Problematisch in Hinblick auf die Vorurteils kriminalität ist, dass hier auch jene Angriffe registriert werden, die aus Perspektive der Beamten nicht in ein „politisches Schema“ einer „linken oder rechten Orientierung“ passen. Dazu zählen beispielsweise Straftaten, die sich gegen die (vermeintliche) sexuelle Orientierung des Opfers richteten. So kategorisierten 2008 die Behörden bundesweit 38,2 Prozent der Angriffe aufgrund der „sexuellen Orientierung“ im Phänomenbereich „Sonstige“; bei den Gewalttaten betraf dies sogar 60 Prozent.³¹ Auch Straftaten gegen Obdachlose oder aufgrund der Religion oder Behinderung der Opfer werden überdurchschnittlich hier erfasst.

Themenfelder

Neben der Kategorisierung in einen der vier Phänomenbereiche ist die Tat auch in einem oder mehreren Themenfeldern zu erfassen, was der besseren Analyse des Phänomens politisch motivierter Kriminalität dienen soll. Dieser nichtöffentliche und als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ definierte Themenfeldkatalog besteht aus mehr als zwanzig Oberbegriffen, 120 Unterthemen sowie einem „politischen Kalender“, der ebenfalls etwa 120 Einträge aufweist. Auch wenn die Themenfeldkategorisierung nicht nach Außen wirkt, so wirkt sie innerhalb des Behördenapparats und vermittelt zweifelhafte Problemdefinitionen. So wird beispielsweise das Themenfeld Fundamentalismus nur mit Islamismus in Zusammenhang gebracht, nicht aber mit christlichem oder anderweitig religiösem Fanatismus. Mehr als fragwürdig ist unter dem Gesichtspunkt von Kriminalisierungsaspekten, warum Themenfelder wie der „Einsatz für die Entschädigung von Opfern des NS-Regimes“ oder „Kirchenasyl“, „Dritte Welt-Problematik“, „Gesundheitswesen“, „Renten“ oder „Verbraucherschutz“ parat gehalten werden, obwohl in den vergangenen Jahren keine bzw. Straftaten im einstelligen Bereich auftraten.³² Es besteht die Gefahr, dass durch solche Themenfelder innerhalb der Behörden Feind- und Zerrbilder entstehen bzw. verfestigt werden, die zur Grundlage der Definition von Delinquenz und Kriminalität werden. Es entsteht der Eindruck, dass nicht Vorurteils kriminali-

³¹ Lang 2015, S. 78.

³² BT-Drs. 17/14751.

tät, sondern politische Bestrebungen aus staatsfeindlichem Interesse als vorrangiges Problem gesehen werden. Die Behauptung der Bundesregierung, wonach der *„Themenfeldkatalog keine Bewertungen/Unwerturteile enthält“*³³, geht offensichtlich fehl.

Hinzu tritt, dass beispielsweise Straftaten aus dem Bereich des antimuslimischen Rassismus oder des Antiziganismus trotz der bekannten Problematik keine Registrierung erfahren, da es an entsprechenden Themenfeldern mangelt. So stellte die Bundesregierung 2013 zwar fest, *„dass das Aktionsfeld Islamfeindlichkeit als eine neuartige Form der Fremdenfeindlichkeit im Rechtsextremismus in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen [hat]“*³⁴, was jedoch *„keine grundsätzlich neue Qualität einer muslim- oder islamfeindlichen Einstellung dar(stelle)“*³⁵. An der Ablehnung, antimuslimische Straftaten zu erfassen, hält die Bundesregierung trotz Kritik des Zentralrats der Muslime (ZMD) oder der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD) fest. Entsprechendes gilt für antiziganistische Straftaten, obwohl sich die Bundesregierung der *„besonderen Bedeutung“* antiziganistischer Straftaten und ihrer *„besonderen historischen Verantwortung“* bewusst ist.³⁶

Weitere Problematiken der PMK

In der praktischen Anwendung tritt die Problematik der unhinterfragten Perspektive des meist männlichen, heteronormativen, weißen Bearbeiters erschwerend hinzu. Mangelnde Ausbildung und Sensibilität sowie die bekannte Tatsache, dass Polizisten nicht weniger anfällig für menschenverachtende Einstellungen als andere Menschen sind, tragen zu unsachgemäßen Entscheidungen bei. Hinzu kommen Opportunitätsüberlegungen, die eigene Region nicht *„ins schlechte Licht“* rücken zu wollen.

Darüber hinaus mangelt es der jetzigen Erhebung prinzipiell an Daten zu den Opfern. Eine solche Erhebung wäre ein qualitativer Fortschritt und würde die Möglichkeit eröffnen, Viktimisierungsprozesse besser nachzuvollziehen und Unterstützungskonzepte zu eröffnen.

Eine Gesetzliche Normierung von Vorurteils kriminalität ist notwendig

Die Debatte um die Einführung einer spezifischen gesetzlichen Norm besteht im periodischen Auf und Ab bereits seit dem Jahr 2000. In den vergangenen 14 Jahren lagen sechs Gesetzesentwürfe vor, keiner wurde bisher vom Bundestag verabschiedet. Es bleibt abzuwarten, was aus dem nunmehr derzeit im Bundestag befindlichen siebten Anlauf wird. Das Vorhaben selbst ist von Beginn an stetiger Kritik ausgesetzt. Nicht selten wird die Gefahr des *„Gesinnungsstrafrechts“* oder gar des

³³ BT-Drs. 17/14751, S. 11.

³⁴ BT-Drs. 17/13686, S. 2.

³⁵ Ebenda.

³⁶ BT Dr. 17/14754, S. 13.

„Täterstrafrechts“ beschworen. Dabei wird verkannt, dass das Strafrecht bereits in seiner jetzigen Fassung – und dies unabhängig von politischen Straftaten – kein reines Tatstrafrecht ist (Bankrott aus Gewinnsucht, Mord aus niedrigen Beweggründen, Völkermord)³⁷ und sich in zahlreichen Normierungen Gesinnungsmerkmale finden³⁸. Gerade in Hinblick auf die Propagandadelikte der §§ 86, 86 a StGB und der Volksverhetzung gem. § 130 StGB sei darauf verwiesen, dass bei diesen sehr wohl auf die Gesinnung des Täters – welche sich in der Tat äußert - abgestellt wird.³⁹ Es verwundert, warum bei Äußerungsdelikten die Einbeziehung statthaft sein soll, jedoch nicht bei zum Teil schweren Gewaltdelikten. Jenseits dieser Fragen bleibt grundlegend festzustellen, dass eine spezifische Regelung gerade nicht die Gesinnung des Täter an und für sich unter Strafe stellt, was erforderlich wäre, um den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts zu begründen. Vielmehr wird nur jene Gesinnung sanktioniert, die sich in der Tat niederschlägt und daher strafscharfende Berücksichtigung finden soll.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist angezeigt, da vorurteilsmotivierte Straftaten auf drei Ebenen Auswirkungen haben.

- Erstens beim Opfer selbst, welches durch die Tat verletzt wird. Dabei ist besonders die zusätzliche Verstärkung der Viktimisierungswirkung zu beachten, da das Opfer aufgrund eines unveränderbaren bzw. identitätsprägenden Merkmals angegriffen wird.
- Zweitens bei der gesellschaftlichen Gruppe, der das Opfer vermeintlich oder tatsächlich angehört. Den ihr Angehörigen soll mit der Tat vermittelt werden, dass sie nicht erwünscht sind und ggf. Gewalt gegen sie eingesetzt wird. Solche Angriffe berühren darüber hinaus meist historische und soziale Diskriminierungen, die im Gedächtnis der Betroffenengruppe verankert und abrufbar sind.⁴⁰
- Drittens auf der Ebene der demokratischen Verfasstheit des Staates, da mit den Taten das Grundprinzip von Gleichheit und Freiheit aller im Sinne der Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit etc. in Frage gestellt werden. Vorurteilsmotivierte Straftaten richten sich somit gegen die konstituierenden Grundwerte einer heterogenen, demokratischen Gesellschaft.

Diese Dreidimensionalität spiegelt die besondere Schwere dieser Delikte wider. Mit einer gesonderten Regelung streicht der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert und die Sanktionsbedürftigkeit heraus. Hinzu tritt, dass sich solche Verbrechen auch qualitativ von vergleichbaren Straftaten der Allgemeinkriminalität unterscheiden⁴¹, sie sind meist brutaler und gehen häufig mit massiver, uner-

³⁷ Vgl. Berger, Bernadette: Das Gesinnungsmoment im Strafrecht. Frankfurt am Main 2008, S. 159 ff.

³⁸ Eine komplette Übersicht findet sich bei: Kelker, Brigitte: Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht. Tübingen 2007, S. 124 ff.

³⁹ Coester, Marc: Hate Crimes. Frankfurt am Main 2008, S. 368.

⁴⁰ Lawrence, Michelle S.: Sentencing Hate. An Examination of the Operation and Effect of Section 718.2(a)(i) of the Criminal Code. Burnaby 2009, S. 41. Im Internet unter: <http://summit.sfu.ca/system/files/iritems1/9623/ETD4578.pdf>. Zuletzt gesehen am 14.12.2012.

⁴¹ Vgl. umfassende Darstellung bei: Hall, Nathan: Hate Crime. Devon 2005, S. 66 ff.; McDevitt et al., American Behavioral Scientist (45) 2001, S. 705 ff.

warteter körperlicher Gewalt gegen die Opfer vor, die Angreifer sind überwiegend zahlenmäßig überlegen und die Opfer leisten – abgesehen von Notwehrhandlungen – so gut wie keinen eigenen Tatbeitrag⁴².

Eine explizite Norm hat sowohl positive Auswirkungen auf das Behördensystem selbst als auch auf die betroffenen Minderheiten. Es entstehen Sensibilisierungs- und Stärkungseffekte, gesellschaftliche Partizipation von Minderheiten sowie Integration wird durch Vertrauensaufbau in Behörden und staatliche Sanktionssysteme befördert.⁴³ Andererseits sendet die Kriminalisierung von vorurteilsmotivierten Delikten eine klare Botschaft an die zuständigen Behörden und Gerichte.

3. Gesetzgebung zur Strafschärfung bei rassistisch motivierten Straftaten

Auch wenn die Bundesregierung im Staatenbericht noch auf § 46 Abs. 2 StGB als allgemeine Regelung verweist, so ist ausweislich des Koalitionsvertrags geplant, eine explizite Regelung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.⁴⁴ Auch die Justizminister der Bundesländer teilen dieses Anliegen.⁴⁵ Das Bundesjustizministerium legte im Frühjahr 2014 einen Entwurf vor, der im Spätsommer das Kabinett passierte. Eine Beschlussfassung durch den Bundestag steht noch aus. Nach dem Gesetzesentwurf soll nunmehr eine Änderung dahingehend vorgenommen werden, dass die Strafzumessungsregelung des § 46 Abs. 2 StGB um den Passus der „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele“ ergänzt wird.

Diese Formulierung ist auf zwei Ebenen kritisch, einerseits ist sie im Wortlaut zu unbestimmt, andererseits setzt sie durch die Implementierung im Bereich der Strafzumessung erst an einem späten Punkt des Verfahrens an.

⁴² Vgl.: M.S. Lawrence 2009, S. 39 f.; Cogan, American Behavioral Scientist (46) 2002, S. 173; Levin, Jack/McDevitt, Jack: Hate Crimes Revisited. Colorado 2002, S. 17 ff.; Herek, Gregory M./Cogan, Jeanine C./Gillis, Roy J.: Victim experiences in Hate Crimes based on sexual orientation. In: Perry, Barbara (Hg.): Hate and Bias Crimes. A Reader. New York 2003, S. 257; Craig-Henderson/Sloan, Clinical Psychology 2003, S. 481; Willems/Steigleder, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 1/2003; U.S. Department of Justice: Hate Crime Reported by Victims and Police. 2005. Im Internet abrufbar unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/hcrvp.pdf>. Zuletzt gesehen am 10. November 2011; Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin (Hg.): Rechte Gewalt in Berlin 2003 - 2006. Berlin 2007; Backes, Uwe/Mletzko, Matthias/Stoye, Jan: NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt. Köln 2010; McDevitt et al., American Behavioral Scientist (45) 2001, S. 705 ff.

⁴³ Lang 2015, S. 324.

⁴⁴ CDU, CSU, SPD: Koalitionsvertrag. Deutschlands Zukunft gestalten. 14.12.2013, S. 101. Im Internet abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=19CC4E6482D665F1E1CA271AFE29A1CD.s3t1?_blob=publicationFile&v=2. Zuletzt gesehen am: 10.08.2014. [Das Gesetz wurde nach Erstellung dieses Hintergrundpapiers vom Bundestag verabschiedet.]

⁴⁵ Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister: Beschluss. TOP II.4: Konsequente Bekämpfung der Hasskriminalität. 12./13.06.2013. Im Internet abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrskonferenz13/TOP_II_4.pdf.

Eine zu breite Merkmalsdefinition durch den Auffangtatbestand der „menschenverachtenden“ Beweggründe und Ziele gilt es zu vermeiden. Einer solch offenen Formulierung liegt die Gefahr der Unbestimmtheit und einer extensiven tatbestandlichen Erfassung inne.⁴⁶ So sollen unter diesem Begriff „weitere anerkannte Diskriminierungsverbote erfasst und der Strafzumessungspraxis der notwendige Raum gegeben werden, um alle Formen der Hass- und Vorurteils kriminalität sachgerecht beurteilen zu können.“⁴⁷ Trotz der in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen Einschränkung auf diejenigen Delikte, bei denen „die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe als Rechtfertigung für die Negierung der Menschenrechte und der Verletzung der Menschenwürde der Opfer missbraucht wird“⁴⁸, bleibt die Gefahr einer Ausweitung auf Taten, die gerade nicht vom Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erfasst sind.

Die Diskussion um die besondere Beachtung von Vorurteils kriminalität basiert auf der Notwendigkeit des Schutzes von marginalisierten Minderheiten. Die Bundesregierung schießt mit ihrer Vorlage (bewusst) über das Ziel hinaus, wenn sie bspw. wie im Erfassungssystem PMK bereits unter dem Deckmantel des „gesellschaftlichen Status“ geschehen auch Angriffe gegen Polizisten oder „Reiche“ oder eben Angriffe gegen jede abgrenzbare Gruppe als Vorurteils kriminalität bestraft sehen will. Selbstverständlich sind auf individueller Ebene sämtliche Betroffenen schützenswert; dieses Ziel wird jedoch durch die Strafverfolgung an und für sich erreicht. Bei der Normierung von Vorurteils kriminalität liegt der Fokus jedoch nicht auf der individuellen, sondern der gesellschaftlichen Ebene. Dabei ist festzustellen, dass „höhere gesellschaftliche Schichten“ weder Zielgruppe im Sinne der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit noch gesellschaftlich marginalisiert sind. Gegenstand des Konzeptes von Vorurteils kriminalität ist nicht die Repression von Gruppendelikten an und für sich, sondern die Fokussierung auf diskriminierte Personenzusammenhänge. Ziel ist nicht der Schutz jeglicher gesellschaftlich abgrenzbarer Gruppen, sondern derjenigen Minderheiten, die in der Analyse historischer und gesellschaftlicher Umstände von Marginalisierung und Diskriminierung betroffen sind.⁴⁹

Mit der seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Aufzählung entsteht auch die Problematik, dass sämtliche andere marginalisierte Gruppen im Auffangmerkmal versteckt werden und nicht sichtbar benannt sind. Zu Recht erfolgt daher die Kritik: *„Minderheiten in einen Sammelbegriff zu packen, ist genau das, was das Gesetz eigentlich gerade nicht tun sollte. Es sollte die besondere Situation der Opfer würdigen und transparent machen, dass es Straftaten gibt, die begangen werden, weil das Opfer eine Behinderung, eine bestimmte sexuelle Orientierung, eine andere Herkunft oder*

⁴⁶ Jacobs, James B./Potter, Kimberly: Hate Crimes. Oxford/New York 1998, S. 146.

⁴⁷ Gesetzesentwurf Bundesregierung 2014, S. 15.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Lang 2015, S. 472.

*eine bestimmte Religion hat. (...) Mit diesem Entwurf signalisiert man, die Gruppe ist es nicht wert, gesondert erwähnt zu werden.*⁵⁰

Der Wortlaut der „menschenverachtenden Beweggründe“ ist zusammenfassend abzulehnen, weil er einerseits dazu neigt, Gewalt gegen Minderheiten durch das Verstecken in einem Auffangmerkmal fortgesetzt zu verschleiern und andererseits Relativierung betrieben wird, indem die Einbeziehung sämtlicher gesellschaftlich abgrenzbarer Gruppen möglich wird.

Enumerative Aufzählung der betroffenen Gruppen

Damit es diesbezüglich nicht zu Verwaschungen und Unbestimmtheiten kommt, ist unter Betrachtung der historischen Rahmenbedingungen und aktuellen gesellschaftlichen Problemlagen eine enumerative Aufzählung zu treffen. Auf welche Gruppen dies in Hinblick auf die Implementierung von „Bias Crime“ Regelungen zutrifft, sollte jeweils im nationalen Kontext analysiert werden. In Hinblick auf die historischen und gesellschaftlichen Umstände in Deutschland werden seitens der Autorin vorliegend darunter Taten aus rassistischen, antisemitischen, sozialdarwinistischen oder antipluralistischen Beweggründen oder die sich gegen einen Menschen wegen seiner tatsächlichen oder vermuteten Religion, Behinderung, Obdachlosigkeit, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität richten, verstanden.⁵¹

Die im Gesetzesentwurf aufgemachte Unterscheidung zwischen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erschließt sich nicht. Der Begriff des Rassismus beschreibt das Phänomen allumfassend. Auf zu Recht strittige Bezeichnungen wie „Rasse“, „Volkszugehörigkeit“ oder „Ethnie“ oder „der Fremde“, die sämtlich konnotiert sind von der Unterscheidung in „Wir“ und die „Anderen“ sowie häufig negative Besetzungen oder Zuschreibungen in sich tragen, kann somit verzichtet werden. Durch die Bezeichnung als „rassistisch“ erfolgt eine bewusste Abgrenzung zur durch den Täter gemachten Zuschreibung.⁵² Das Merkmal des Antisemitismus erschließt sich in Deutschland bereits aus einer historischen Komponente, aber (leider) auch durch die nach wie vor vorhandene Aktualität. Unter der Bezeichnung sozialdarwinistische Taten werden jene Straftaten erfasst, die sich gegen sozial marginalisierte sowie andere Personen richten, deren Leben als „unwert“ betitelt wird und/oder, die als „nicht nützlich“ gelten. Aus Gründen der Klarstellung sowie der historischen Dimension wird ange-regt, Angriffe, welche aufgrund der Behinderung oder der Obdachlosigkeit erfolgen, gesondert auf-zunehmen. Die Aufnahme des Begriffs Antipluralismus ist ebenfalls einerseits auf eine historische

⁵⁰ Link, Christiane: Nicht erwähnenswert – Gesetzesentwurf zur Hasskriminalität. In: Blog Zeit Online. 29.08.2014. Im Internet unter: <http://blog.zeit.de/stufenlos/2014/08/29/nicht-die-erwaehnung-wert-hasskriminalitaet/>. Zuletzt gesehen am: 06.09.2014; so auch Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD): Gesetz gegen Hasskriminalität muss Homophobie und Transphobie benennen. 28.8.2014. Im Internet unter: <http://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2014/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-muss-homophobie-und-transphobie-benennen.html>. Zuletzt gesehen am: 06.09.2014.

⁵¹ Zur Herleitung vgl.: Lang 2015, S. 336 ff.

⁵² Vgl. insoweit die Vorbemerkung zum Text.

Komponente zurückzuführen, hat jedoch ebenfalls einen starken gegenwärtigen Bezugspunkt. Das Merkmal soll Angriffe gegen jene Personen umfassen, die nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit angegriffen werden, sondern weil sie sich entweder gegen (neo-)nazistische Aktivitäten zur Wehr setzen oder als Vertreter einer linken bzw. alternativen Subkultur und somit als „innere“ bzw. „Volksfeinde“ angesehen werden.

Es sei abschließend angemerkt, dass die treffendste Beschreibung im Hinblick auf Straftaten, welche sich gegen die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität richten, diejenige der Heteronormativität gewesen wäre, da diese sowohl die Ablehnung einer von der Heterosexualität abweichenden sexuellen Orientierung wie Homo- oder Bisexualität als auch die Ablehnung von geschlechtlichen Rollendivergenzen, was das Festhalten an der normierten Zweigeschlechtlichkeit und Ablehnung von Trans- oder Intersexualität bzw. anderen Rollentransformationen beinhaltet. In Hinblick darauf, dass jedoch ein Vorschlag an den Gesetzgeber unterbreitet werden sollte, der auch praktische Wirksamkeit entfalten kann, wurde davon ausgegangen, dass der Begriff der Heteronormativität in weiten Teilen der Jurisprudenz, Strafverfolgungsbehörden und der Gesellschaft noch gänzlich unbekannt ist.

Die enumerative Aufzählung beschränkt die Strafschärfung auf Taten der Vorurteils kriminalität und öffnet nicht Tür und Tor für repressive Instrumente bezüglich jeder Gruppenauseinandersetzungen. Darüber hinaus ist es – in Abweichung vom im Rahmen der Darstellung zur PMK kritisierten Extremismuskonzept – unbedeutend, ob sich die Täter im Bereich des organisierten Rechtsextremismus verorten lassen. Der Vorschlag stellt auf die Motivation ab und nimmt damit ausdrücklich Bezug auf Ergebnisse der Einstellungsforschung, die die Verankerung von Ideologien der Ungleichwertigkeit nicht am „Rand“ sondern in der „Mitte der Gesellschaft“ ausmacht.

Standort der Regelung

Prinzipiell erscheint es sinnvoll, dass eine Regelung im Bereich der Strafzumessung verankert wird. Dies hat den Vorteil, dass sich die Regelung auf alle Tatbestände bezieht; das wäre nicht gegeben, wenn die Benennung der Vorurteilsmotivation bspw. nur im Bereich der Körperverletzungsdelikte aufgeführt würde. Nachteil am Standort der Strafzumessung ist aber, dass diese erst zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens zum Tragen kommt. Es besteht, in Rückblick auf den bisherigen Verfahrenslauf und die empirisch zu Tage getretenen Problematiken der Nichtthematisierung, die Gefahr, dass in früheren Stadien der Strafverfolgung das Motiv entweder gar nicht oder unzureichend ermittelt wird und somit nicht von Beginn an Einzug in die Verfolgung der Straftat findet. Insofern ist eine alleinige Implementierung im Bereich der Strafzumessung unzureichend. Vielmehr erscheint es angezeigt, auch strafverfahrensrechtliche Veränderungen herbeizuführen, wobei sich in der Bundesrepublik sowohl Änderungsoptionen in der Strafprozessordnung (StPO) selbst auch den

für die Staatsanwaltschaften bindenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ergeben. Die RiStBV kann dabei um die Anforderung ergänzt werden, dass bei Verdacht einer vorurteilsmotivierten Straftat die Beweggründe bereits im Ermittlungsverfahren umfangreich und gründlich aufgeklärt werden müssen. Auch sollte – um zu verhindern, dass vorurteilsmotivierte Taten eingestellt werden – eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei Vorliegen von vorurteilsmotivierten Beweggründen das öffentliche Interesse seitens der Staatsanwaltschaft prinzipiell zu bejahen ist. Ebenso ist die Vorurteilsmotivation zwingend in den Abwägungsprozess in Hinblick auf die Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung einzubeziehen. Darüber hinaus sollen Anweisungen getroffen werden, dass die Vorurteilsmotivation zwingend in der Anklage zu erwähnen ist. Im Rahmen des Urteils sollte die Vorurteilsmotivation nicht nur im Strafzumessungsvorgang selbst Beachtung finden, sondern bereits in den schriftlichen Urteilsgründen erwähnt werden.

4. Zusammenfassung

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass sowohl im Bereich der Polizei Defizite in der Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten bestehen, als auch, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte die allgemeingültige Norm des § 46 Abs. 2 StGB nicht hinreichend anwenden. Im Gegensatz zur im Staatenbericht vertretenen Auffassung bestehen eklatante Fehlstellen sowohl in den statistischen bzw. gesetzlichen Grundlagen als auch in der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte selbst. Es bedarf angesichts der konstant hohen Anzahl von vorurteilsmotivierten Straftaten sowohl einer gesonderten Normierung für den Bereich der Justiz als auch einer Überarbeitung des Erfassungssystems für die Polizei und der Einführung einer entsprechenden Justizstatistik.